



**An die
Landtagsfraktion Düsseldorf**

**an den parlamentarischen Geschäftsführer der
Landtagsfraktion**

Johannes Remmel

**Kreistags- und Ratsfraktionen im Regierungsbezirk
Düsseldorf**

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Regionalratsfraktion Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
Geschäftszimmer 379
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel. : 0211/475-2906
Fax: 0211/475-2964
gruene.regionalrat@brd.nrw.de

Düsseldorf, 8.2.05

Stellungnahme der Regionalratsfraktion zur Novelle des Landeswassergesetzes

Liebe Freundinnen und Freunde,
anbei die Stellungnahme der Regionalratsfraktion Düsseldorf zur Novelle des Landeswassergesetzes.

Mit Schaffung der Eu-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) muss die Anpassung der Bundes- und Landesgesetzgebung geschaffen werden. Der Bund hat mit der 7. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes diese am 18. Juni 02 umgesetzt. Das Landeswasserrecht muss die aus dem EG-Recht und dem Bundesrecht folgenden Vorgaben mit den erforderlichen Ergänzungen integrieren.

**Die Novellierung des Landeswassergesetzes ist im direkten Zusammenhang mit der
Umsetzungsstrategie der EU- Wasserrahmenrichtlinie zu sehen.**

Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Durch die Wasserrahmenrichtlinie rücken die Austauschvorgänge zwischen Oberflächen- und Grundwasser mehr in den Vordergrund. Eine gemeinsame Betrachtung von Oberflächengewässern und dem Grundwasser ist daher dringend erforderlich. Im Grundwasserbereich gibt die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) **keine** Sanierungsziele, aber die Verpflichtung zu einer Trendumkehr bei deutlich und beständig ansteigenden Konzentrationen von Verunreinigungen vor, die von menschlichen Aktivitäten herrühren. Allerdings gibt es für die gewählten Messverfahren zur Gütebestimmung der Grundwasserkörper unterschiedlich Einschätzungen. Das Umweltbundesamt sah in den gewählten methodischen Ansätzen sogar die Gefahr einer effektiven Verschlechterung des Grundwasserschutzes in der Bundesrepublik.

Neue Richtlinie zum Grundwasserschutz in der Pipeline

Die Vorgaben der EU- Wasserrahmenrichtlinien (Grundwasserrichtlinie) in Bezug auf den vorbeugenden Grundwasserschutz sind von den Naturschutzverbänden als unzureichend kritisiert worden.

Hier verkürzt wiedergegeben die wichtigsten Kritikpunkte¹:

- Der Berichtsentwurf verfolgt keinen konsequenten Vermeidungsansatz, der für den Schutz des Grundwassers aber unverzichtbar ist.
- Amendment 6, 1. Diese Regelung unterläuft die Vorgaben der Nitrat-Richtlinie und der Pestizid- Richtlinie.
- Mangelhafte Umsetzung von Vermeidungsansatz und Vorsorgeprinzip
- Es fehlen weiterhin jegliche Vorgaben zu Vermeidungs-Strategien auf EU- Ebene, um die Einträge bestimmter Schadstoffe zu verhindern; dazu müssten Vorgaben zur Auswahl entsprechender Schadstoffe europaweit und auf Ebene der Flussgebietseinheiten definiert werden.
- Es wird keine eigene Kategorie „sehr guter Zustand“ eingeführt; für **anthropogen unbelastete Grundwasserkörper besteht damit kein ausreichender Schutz** ²
- Die Bedeutung des Grundwassers als Lebensraum wird weiterhin nicht erwähnt.

Der vorgelegte Entwurf des Landeswassergesetzes „ heilt“ diese Defizite nicht. Das Landeswassergesetz wird der herausragenden wasserwirtschaftlichen Bedeutung und besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Region nicht gerecht!

Die Raumordnerischen-/regionalplanerischen Konflikte zwischen dem Ressourcenschutz Grundwasser und des Abbaus von Braun/Steinkohle und der Gewinnung von Kies und Sand findet im Regierungsbezirk Düsseldorf eine besondere Zuspitzung.

Hydrogeologisch gehört der Regierungsbezirk Düsseldorf zur Niederrheinischen Bucht und nicht nur damit zur wasserwirtschaftlich bedeutendsten Region Nordrhein-Westfalens, sondern auch Deutschlands insgesamt. Selbst im europäischen Maßstab nimmt die Region eine herausragende Stellung ein. Dabei besitzt die mit Abstand größte wasserwirtschaftliche Bedeutung, die sich in 10 bis 25 km Breite zwischen Bonn und der niederländischen Grenze beiderseits des heutigen Rheinverlaufs erstreckende Niederterrasse. Sie wird aus 20 - 30 m starken, gut bis sehr gut wasserdurchlässigen Sanden und Kiesen aufgebaut.³ Diese ergiebigen Grundwasserleiter stehen in Konkurrenz mit den Interessensgebieten der Kiesgewinnenden Industrie.

Die Schwerpunkte der Kiesgewinnung liegen entlang der Rheinschiene und den Flächenkreisen Kleve und Wesel⁴. Das großflächige und irreversible Freilegen des Grundwassers als Basis der Trinkwasserversorgung stellt ein Gefährdungspotential dar.⁵ Die wasserwirtschaftlichen Reservegebiete des Regierungsbezirkes Düsseldorf und Entwicklungspotentiale für den Ersatz nicht mehr nutzbarer Trinkwassereinzugsgebiete der urbanen Räume stehen nur noch in den weniger dicht besiedelten Nordkreisen (Kleve und Wesel) zur Verfügung.⁶

¹ Für den DNR-Gesprächskreis Wasser erstellt von Tobias Schäfer, Michael Bender (GRÜNE LIGA) und Manfred Dümmer (BUND); Stand: 8.12.2004 Zusammenfassung

² vgl. hierzu die Position des EEB mit 2 Varianten - Einführung von "high status" oder "groundwater protection zones"
Ausführliche Stellungnahme
Michael Bender, DNR-GK Wasser
GRÜNE LIGA Bundeskontaktstelle Wasser
Prenzlauer Allee 230
10405 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 – 44 33 91 -44; Fax: -33
wasser@grueneliga.de ; www.wrrl-info.de

³ Bestandsaufnahme zur Wasserrahmenrichtlinie NRW/LUA

⁴ Gutachten über die zukünftige Rohstoffsicherung/-gewinnung im Regierungsbezirk Düsseldorf.

⁵ DVGW-Arbeitsblatt W 101

⁶ Handlungsempfehlungen für die Wasserwirtschaft im Regierungsbezirk Düsseldorf vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Wasserbilanz 2003 Bieske und Partner Juni 2004

Deshalb ist von hoher Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit der Ressource Grundwasser die Rechtsposition des anthropogen unbelasteten Grundwassers und die Definition und Abgrenzung für „*künstliche oder erhebliche veränderte Gewässer*“ für diese Grundwasserkörper gelten abgesenkte Anforderungen.

Wegen der schwachen Rechtsposition des vorbeugenden Grundwasserschutzes fordern wir eine Präzisierung des Vorsorgegrundsatzes und eine eindeutige Vorrangstellung des Schutzgutes Grundwasser vor anderen Nutzungen und Nutzern!

Die verstärkte Gewinnung von Oberflächenwasser kann /soll nur dort erfolgen, wo die Ergiebigkeit der Grundwasserleiter zur Versorgung der Bevölkerung nicht ausreicht. Dies ist in einigen Teilen Nordrhein-Westfalens der Fall. Die Aufbereitung von Oberflächenwasser zu Trinkwasser ist „Zweite Wahl“. In der Regel sind die Grundwasservorkommen die besser geschützte Ressource. Dem Erhalt der Gebiete, aus denen die Uferfiltratgewinnung aus dem Rhein noch möglich ist, kommt besondere Bedeutung zu. Dies ist nur noch an wenigen Stellen im Regierungsbezirk Düsseldorf möglich, da weite Teile des Rheinufer zwischen Duisburg und der niederländischen Grenze durch verfüllte ehemalige Abgrabungen für die Trinkwassergewinnung nicht mehr nutzbar sind. Siehe Fußnote 6

Diesen verschiedenartigen hydrogeologischen Bedingungen wird im Gesetzentwurf nicht Rechnung getragen. Es kommt zu einem Entweder/Oder. Hier muss ein Gesetzentwurf differenzierte Aussagen treffen können.

(§ 2) a Ziel der Wasserwirtschaft

Bedenklich ist, dass eine ausführliche Beschreibung der Aufgabe der Wasserwirtschaft weggefallen ist. Hier unterstützen wir die Forderung der Umweltverbände nach einer detaillierten Auflistung der Ziele, zumal in vielen anderen Paragraphen auf den § 2 a zurückgegriffen wird. Dies steht auch im Einklang mit dem Musterentwurf der LAWA, der eine derartige Ausformulierung als Option vorschlägt.

Wir fordern eine Präzisierung des Vorsorgegrundsatzes als Ziel der Wasserwirtschaft

§ 2b Bewirtschaftung der Flussgebietseinheiten

Der Regierungsbezirk Düsseldorf gehört zur Flussgebietseinheit Rhein- Graben Nord. Die Bewirtschaftungsziele werden nach Maßgabe dieses Abschnittes Flussgebietseinheiten festgelegt. Ein auf der Landesebene (MUNLV) angesiedelter Lenkungsausschuss hat ohne die vorgesehene Beteiligung der Regionalräte ein Programm für die Bestandsaufnahme der Gewässer und Grundwasserkörper festgelegt.

Besondere Sorgfalt und der wissenschaftliche Ansatz dieser Bestandsaufnahme ist für die Entwicklung der Bewirtschaftungsziele immens wichtig.

Die erste Bestandsaufnahme (Rheingraben-Nord) ist schon erfolgt.

Bei Durchsicht dieser Bestandsaufnahme (Grundwasserkörper) ist uns die völlig unzureichende Bewertung der jetzt schon freigelegten Grundwasserkörper aufgefallen. Lediglich die mögliche verringerte Neubildung des Grundwasser (Mengenmäßige Betrachtung) und die mögliche Wassergüte (die aber nicht anhand von Parametern aufgezeigt werden konnte) fanden für wenige abgeschlossene Abgrabungen (Baggerseen) Eingang in die Beurteilung der Gefährdung der Grundwasserkörper. Außerdem wurden nur Seen oberhalb 50 ha aufgenommen.

Weit mehr als einhundert Kiesentnahmestellen, in der Regel größer als 50 ha (freigelegte Grundwasserleiter), die sich oft Jahrzehnte im Abbau befinden, blieben ohne Berücksichtigung! Allein für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden die bereits abgebauten und die im Abbau befindlichen Baggerseen auf 150 Quadratkilometer geschätzt.⁷

Der jetzt gültige Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes des Regierungsbezirkes Düsseldorf (GEP 99) weißt aktuell ca.6300 ha Abgrabungsflächen aus.

⁷ Auf Anfrage mündliche Auskunft von der Bezirksregierung Düsseldorf

§ 2d Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan (in Verbindung mit §50a)

Insgesamt werden in diesem Gesetzentwurf die Kompetenzen der oberen Wasserbehörden (Bezirksregierungen) zugunsten der obersten (Land) beschnitten.

Im § 2d wird den Regionalräten zwar ein Beteiligungsrecht nach § 7 Abs.2 Landesplanungsgesetz eingeräumt. Dennoch können wir uns auch hier der Wahrnehmung der Naturschutzverbände anschließen die zu Recht feststellen:

Im Stichprobenhaft durchgeführten bundesweiten Vergleich sticht die Beschränkung der Kompetenzen der Nordrhein – westfälischen (obersten) Wasserbehörden in wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten im Regierungsentwurf deutlich heraus. In keinem der betrachteten Landeswassergesetze (Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland – Pfalz, Schleswig - Holstein) besteht das Erfordernis, bei Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sowohl mit den „betroffenen obersten Landesbehörden“ als auch mit dem für „Umweltschutz zuständigen Ausschuss des Landtages“ das Einvernehmen herzustellen. Weiterhin erfolgt im Regierungsentwurf eine Beschränkung der Kompetenz für den Erlass von Rechtsverordnungen für die Bewirtschaftungsvorgaben für die Gewässer, da die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden zu erlassen sind.

Damit besteht die Sorge, dass die Ausgestaltung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungszielen stark an die politische Großwetterlage und damit Lobby- Interessen gebunden sind und nicht in erster Linie an den Erfordernissen des Ressourcenschutzes.

§ 15 Wasserschutzgebiete

Hier wäre die Möglichkeit die EU-WRRL zu präzisieren und das Vorsorgeprinzip zu verankern.

Hierzu einen Auszug aus der Positionierung der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. -BGE-, Berlin zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie:

„ Der BGV befürwortet die Erarbeitung und Verabschiedung einer die Wasserrahmenrichtlinienergänzenden Grundwasserrichtlinie mit dem Ziel der Erreichung eines guten chemischen Zustandes des Grundwassers. Grundwasser stellt die überwiegend genutzte Ressource für die Wassergewinnung der öffentlichen Wasserversorgung in Deutschland dar. Für die deutsche Wasserwirtschaft ist deshalb die Sicherung der Qualität des Grundwasser von großer Bedeutung. Die Aspekte der nachhaltigen Grundwassernutzung, des Grundwasserschutzes sowie der –Sanierung finden sich in den Wasserrahmenrichtlinien bisher nur unzureichend wieder. Sie müssen jedoch gleichbedeutend mit denen des Oberflächenwassers behandelt werden. Auch sollte die Umsetzung des Vorsorgeprinzips Vorrang vor der Anwendung kostenintensiver und aufwendiger Aufbereitungstechnologien haben.

Die Gas- und Wasserwirtschaft hat eine Reihe von Forderungen an die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aufgestellt.

Hier die wichtigste:

Das Festhalten am Leitbild des „anthropogen unbelasteten Grundwassers“, gekoppelt mit einem Verschlechterungsverbot.

Daraus ergibt sich unsere Forderung:

In den Schutzzonen sollten aufgrund des Besorgnisgrundsatzes mit der Freilegung des Grundwassers verbundene Abgrabungen generell verboten werden.

§ 19 Zugang und Erfassung von Daten

Auch hier stimmt die Regionalratsfraktion mit der Stellungnahme der Naturschutzverbände überein:

Im Zusammenhang mit den Regelungen über den Zugang und die Erfassung von Daten und Unterrichtungspflichten würden die Naturschutzverbände eine ausdrückliche Verpflichtung der Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Herausgabe/ zum Überlassen bekannter wasserwirtschaftlicher oder für die Wasserwirtschaft bedeutsamer Daten, Tatsachen ... – wie in anderen Landeswassergesetzen geregelt – begrüßen

Darüber hinaus fordert die Regionalratsfraktion Düsseldorf unter §19 (7) Einstufung und Darstellung des Gewässerzustandes:

Eine fachliche Beurteilungen von Summeneffekten und kumulierenden Eingriffen in die Grundwasserkörper darzustellen und die entsprechenden Datenbanken aufzubauen.

§44 Bewirtschaftung des Grundwassers (Zu §1 a WHG)
Der zur Aufhebung vorgesehene Paragraph lautete wie folgt:

(1) Das Grundwasser ist, soweit überwiegende Belange der Allgemeinheit nichts anderes erfordern, so zu bewirtschaften, dass Grundwasserentnahmen den Grundwasserbestand nicht nachhaltig beeinträchtigen.

(2) Bei der Benutzung von Grundwasser, das für die derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung besonders geeignet ist, genießt die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor anderen Benutzungen, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch der Nutzen einzelner etwas anderes erfordern.

Der Absatz 2 wird unter Paragraph 47 Wasserentnahme zur öffentlichen Trinkwasserversorgung als Absatz 3 aufgenommen mit Hinweis auf 2d Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan. Damit wird die eigenständige Aussage des § 44 , nämlich die Vorrangstellung des Grundwassers für die bestehende und zukünftige öffentliche Wasserversorgung abgeschwächt. Siehe Ausführung zu §2d.

Wir fordern daher eine eigenständige Aussage zur Vorrangstellung der Ressource Grundwasser, auch für die noch nicht in Anspruch genommen Reservegebiete.

Des weiteren schließen wir uns der Forderungen der Naturschutzverbände nach einer Verpflichtung zum Monitoring bei Grundwasserentnahmen und einer Aktualisierung der Wasserversorgungspläne an.

Die Einführung eines Wasserversorgungsplanes wird begrüßt (§ 50 a.

Es sollte ein Intervall für die Aktualisierung der Wasserversorgungsplanung festgelegt werden; vgl. dazu die Anregungen der Naturschutzverbände zu den Regelungen für die Festsetzung der Wasserschutzgebiete (§ 14 LWG. Hiernach sollten die Festsetzungen für Wasserschutzgebiete mindestens alle 10 Jahre aktualisiert werden.

§59 Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen in Verbindung mit
§ 60a Selbstüberwachung von Indirekteinleitern mit gefährlichen Stoffen
§61 Selbstüberwachung von Abwasseranlagen

Diese Paragraphen regeln die Indirekteinleitungen (Einleitungen in die Kläranlagen)

Auch Befreiungstatbestände von der Pflicht der Selbstüberwachung.

Hier wäre eine Präzisierung der Hierarchie/Verantwortung und Aufgaben des Vollzugs bei der Überwachung der Indirekteinleiterverordnung durch die unteren Wasserbehörden (Kreise) nötig. Gängige Praxis ist, dass aus Gründen der Wirtschaftsförderung (Standortfaktor) und mangelnder Personalausstattung/Qualifizierung der Kreise eine unzureichende die Überwachung der Indirekteinleiter stattfindet. (Kontrolle wird immer mit der Standortfrage Deutschland verbunden) Dies ist ganz besonders bei der Einleitung gefährlicher Stoffe in die Kläranlagen wichtig.

Für die Regionalratsfraktion Bündnis 90/DIE Grünen im Regionalrat Düsseldorf

Sprecher der Gruppe
Manfred Krause

Mitglied des Planungsausschusses
Ute Sickelmann